

RS Vwgh 1993/4/27 90/04/0358

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1993

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

ABGB §2;

GewO 1973;

VStG §5 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/23 87/17/0316 2

Stammrechtssatz

Es bedarf bei der Einhaltung der dem Gewerbeberechtigten obliegenden Sorgfaltspflicht einer Objektivierung vor Durchführung der fraglichen Handlung - in der Regel - durch geeignete Erkundigungen über seine Rechte und Pflichten. Wer dies verabsäumt, trägt das Risiko des Rechtsirrtums.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990040358.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at